

**Entschädigungs- und Reisekostenordnung  
der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**  
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. November 2018,  
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 1. Dezember 2023  
(Stand 01.01.2024)

**A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung gilt für die Mitglieder der Kammerversammlung, für die Vorstandsmitglieder der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen sowie die sonstigen ehrenamtlich in der Psychotherapeutenkammer tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Sie gilt ferner für von der Kammerversammlung oder dem Vorstand beauftragte Mitglieder oder sonstige Personen<sup>1</sup>, die an Tagungen und Sitzungen teilnehmen.

2. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung setzt eine Anreise vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der Psychotherapeutenkammer beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten übertragen.
3. Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer.
4. Nehmen Organmitglieder in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen/ Besprechungen/Tagungen/Veranstaltungen, zu denen andere Organisationen einladen, teil, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Reisekostenordnung gegen Aufrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen.

---

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Reisekosten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bleibt einer gesonderten späteren Regelung vorbehalten.

5. Die Abrechnung muss spätestens 3 Monate nach dem entsprechenden Termin erfolgen.
6. Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Originalbelege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten glaubhaft zu machen.
7. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar und werden auf ein von der/dem Bezugsberechtigten zu benennendes Girokonto überwiesen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich vergütet, sofern eine solche abzuführen ist.

## **B. Reisekosten, Auslagenersatz und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme**

### **I. Reisekosten und Auslagenersatz**

1. Bei mehrtägigen Reisen oder falls eine Übernachtung notwendig ist, wird Übernachtungsgeld in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten gezahlt, maximal jedoch EUR 130,00 pro Nacht.

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit einem Pauschalbetrag von EUR 20,00 je Übernachtung abgegolten.

2. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Pauschalbetrag von EUR 0,40 festgesetzt.

Außerdem werden für jede Mitfahrerin bzw. jeden Mitfahrer in ehrenamtlicher Tätigkeit EUR 0,10 gezahlt.

Bei der Benutzung der Bahn werden die Fahrtkosten I. Klasse einschließlich eventueller Benutzung eines Schlafwagens der I. Klasse, die Zuschläge sowie die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Nebenkosten, z. B. Parkgebühren, Kosten für die Beförderung von Gepäck und für die Benutzung von Taxen, erstattet.

Bei der nachweislichen Nutzung einer Bahncard werden als Sachkostenzuschuss EUR 30,00 (BC 2. Klasse) oder EUR 60,00 (BC 1. Klasse) als jährlicher Einmalzuschuss erstattet.

Bei Erstattung der Kosten durch Benutzung eines Schlafwagens entfällt die Zahlung des Übernachtungsgeldes, es sei denn, daß daneben eine Übernachtung nachgewiesen wird.

Flugkosten werden nicht erstattet.

3. Auslagenersatz für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen
  - a) Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstandes, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Mitglieder erhalten für die Teilnahme an der Kammerversammlung oder sonstigen Sitzungen auf Antrag einen Auslagenersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Angehörigen, die nach dem SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind und jeweils zu ihrem Haushalt gehören. Es können insgesamt bis zu EUR 15,00 pro Stunde, höchstens jedoch EUR 180,00 pro Tag erstattet werden.
  - b) Dem Antrag sind die Rechnung über die Betreuungsleistung (in Kopie) unter Angabe der tatsächlichen Sitzungszeit sowie der Dauer der Betreuung und die entsprechenden Nachweise (Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit) beizufügen.
  
4. Sachkostenzuschuss bei Videokonferenzen

Soweit Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Bundespsychotherapeutenkammer als Videokonferenzen durchgeführt werden, wird je begonnene halbe Stunde der Videokonferenz ein Sachkostenzuschuss in Höhe von EUR 2,50, jedoch nicht mehr als EUR 60,00 pro Tag insgesamt, erstattet.

## **II. Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme**

Für die zeitliche Inanspruchnahme wird je Abwesenheitsstunde EUR 70,00 erstattet. Die Abrechnung erfolgt je begonnene halbe Stunde, wobei je Kalendertag maximal zwölf Stunden entschädigt werden.

Hinsichtlich der Ermittlung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt A. 2. der Entschädigungs- und Reisekostenordnung entsprechend.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Bundespsychotherapeutenkammer als Videokonferenzen durchgeführt werden oder einzelne Teilnehmer per Video- oder Audiokonferenzsystem an einer Ausschuss- oder Kommissionssitzung teilnehmen.

## **C. Aufwandsentschädigung**

1. Mitglieder der Fraktionen in der Kammerversammlung erhalten gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Fraktion in Höhe von EUR 500,00.
2. Fraktionsleitungen und deren Stellvertretungen erhalten gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zusätzlich eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Fraktion. Die Höhe der pauschalen Entschädigung wird durch Beschluss der Kammerversammlung festgelegt.
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Kammerversammlung, von Prüfungsausschüssen und Kommissionen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen oder deren Stellvertretungen erhalten für die zeitliche Inanspruchnahme bei der Vor- und Nachbereitung von Ausschuss- oder Kommissionssitzungen eine Entschädigung entsprechend Abschnitt B II Satz 1 und 2 für einen Umfang von bis zu drei Stunden pro Sitzung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten statt Entschädigungen nach Abschnitt B II eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Vorstandstätigkeit.

Darüber hinaus erhalten sie Reisekosten nach Abschnitt B I.

Die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern am Länderrat, am DPT, am Redaktionsbeirat des Psychotherapeutenjournals sowie an den Arbeitsgruppen des Länderrates wird nach den Abschnitten B I und B II erstattet.

5. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für

- die Präsidentin/den Präsidenten EUR 6.300,00
- die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten EUR 3.675,00
- die Beisitzerin/den Beisitzer EUR 2.100,00

6. Bürokostenpauschale

Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Bürokostenpauschale in Höhe von monatlich 150,00 EUR. Damit sind pauschal alle Kosten abgedeckt, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit für Büromaterialien und für das Vorhalten der erforderlichen Kommunikationsinfrastruktur anfallen (z.B. Kosten für Telefon und Internet, Druckerkosten, sonstige Büromaterialien u. ä.).

7. Die Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag 50 % der Kosten einer BahnCard 50 für die 1. Klasse ersetzt

8. Bei Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder so viele Monate lang, wie ihre/seine Amtszeit Jahre gedauert hat eine monatliche Pauschale von 50 % der zuletzt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung. Auf Antrag kann der Zeitraum für die Übergangszahlung verkürzt und der %-Satz entsprechend erhöht werden. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn die Vorstandstätigkeit auf Grund von Erwerbsunfähigkeit oder durch Tod endet.